

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

„Mehrwert“ oder „Pimp my cash“: 80 neue Titel geschützt

Die Zukunft des Fußballs ist weiblich. Das soll zumindest FIFA-Präsident Joseph Blatter gesagt haben und die neuen Titelschutz-Anmeldungen tragen dem Rechnung. Die unique Filmproduktion plant „Fußballgöttinnen“ in Szene zu setzen und Carsten Fertig möchte mit „Kick it, Baby“ das ultimative WM-Magazin für Frauen herausbringen. Sogar bei SAT.1 landen „Machos in der Sackgasse“. Wie beruhigend, dass zumindest beim Tatort noch alles „unter Kontrolle“ ist. Alle 80 Titel finden Sie auf Seite 2. (AL)

„Have a Break“ auch ohne Kit Kat

Nestlé, Hersteller des Schoko-Riegels „Kit Kat“ hat vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) einen entscheidenden Zwischenerfolg im Streit mit seinem Konkurrenten Mars errungen. Nestlé ist bereits Inhaberin der Marken „Kit Kat“ und „Have a Break ... Have a Kit Kat“. Gegen den Eintrag einer Marke „Have a Break“ erhob Konkurrent Mars allerdings Widerspruch mit der Begründung es fehle dem Satz an Unterscheidungskraft.

Der EuGH machte jetzt deutlich, dass die erforderliche Unterscheidungskraft auch durch die Benutzung der Marke erworben werden kann. Dafür muss die Marke von den angesprochenen Verkehrskreisen als kennzeichnend für eine

von einem bestimmten Unternehmen stammende Ware oder Dienstleistung wahrgenommen werden. Das bedeutet, der Verbraucher muss bei dem Slogan „Have a Break“ sofort an den Schoko-Riegel denken. Es ist jetzt Sache des nationalen Gerichts - in diesem Fall des englischen Court of Appeal - zu beurteilen, ob „Have a Break“ die geforderte Unterscheidungskraft durch Benutzung erworben hat. Als Kriterien hierfür kann der Marktanteil, die Intensität, geografische Verbreitung und die Dauer der Nutzung berücksichtigt werden. Ebenso kann auch der Werbeaufwand des Unternehmens für die Marke entscheidend sein.

*EuGH vom 7.07.2005,
AZ.: C-353/03*

Patentamt muss „Praktiker“-Marke eintragen

Der Europäische Gerichtshof hat, auf Anfrage des deutschen Bundespatentgerichts, klargestellt, dass auch Dienstleistungsmarken für den Einzelhandel eintragungsfähig sind. Das Patent- und Markenamt hatte die Zulassung bisher mit der Begründung zurückgewiesen, dass Markenschutz nur für die verschiedenen vertriebenen Waren erlangt werden könne. Der Begriff „Einzelhandel“ bezeichne nämlich keine selbständigen Dienstleistungen, sondern betreffe nur den Vertrieb von Waren als solchen.

Die Luxemburger Richter ergriffen jetzt die Gelegenheit dem Begriff „Dienstleistung“ in diesem Zusammenhang eine einheitliche Auslegung zu geben. Zweck des Einzelhan-

dels sei der Verkauf von Waren an den Verbraucher. Dazu gehört die Auswahl des Sortiments von Waren und das Angebot verschiedener Dienstleistungen, die einen Verbraucher dazu veranlassen sollen, bei diesem Händler und nicht bei einem Wettbewerber zu kaufen.

Für die Eintragung einer Dienstleistungsmarke wie „Praktiker“ sei es nicht notwendig, die Dienstleistungen konkret zu bezeichnen. Allerdings muss der Anmelder die Waren, auf die sich die Marke bezieht, auch genau bezeichnen. Im Falle von „Praktiker“ heisst das: „Einzelhandel mit Bau-, Heimwerker- und Gartenartikel ...“.

*EuGH vom 7.07.2005,
AZ.: C-418/02*



+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

Überwachen Sie
systematisch die
Benutzung Ihrer
Rechte?

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225 600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungsrecherchen auch unter www.researcher24.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 80 Titel

A rchitektenblatt Hessen	Hund und Jagd	Pictures
B au Kontakt plus	i -biss	Pimp my cash
Blick vom Fernsehturm	Imaging & Business	Plötzlich Familie
Böse-Nacht-Geschichten	Imaging Info	Promi-Poker
C DE	Informationsdienst Hund & Jagd	Promi-Pokern
CDE Continuous Dental Education	Informationsdienst Hund und Jagd	R ED CAP - EINE FRAGE DER EHRE
Clipcharts	iSchmidt	Rex Attack
Continuous Dental Education	j obzone	S eelenküche
Cream Magazine	jobzone.tv	Silberfisch & Goldfisch
D as Diätschiff	K arneval Hits	Silberfisch und Goldfisch
Das Dings vom Dach	Kick it, Baby!	S IXPACK
DDR-Museum	Kino, Buch & Töne	Strategisches Vertragsmanagement
DDR-Museum Berlin	Kommunal Kontakt plus	S UE THOMAS - FBI
Der Sommer meines Lebens	L iterarisches Filmkonzert	T atort: Unausweichlich
Deutsche Clipcharts	L VZ-Marktplatz	Tatort: Unter Kontrolle
Dicke Hose	M ehrwert	Textilleasing
Die Deutschen Clipcharts	Mein Vater, seine Neue und ich	Therainment
Die lustigsten Homevideos aller Zeiten	Meine Mutter tanzend	Topick
Dragon - Geschichten vom schlauen Drachen	Nimm dir heute sorgenfrei	Traumelodien der Volksmusik
Ein Fall für B.A.R.Z.	N VA	Ü BER DIE MIMIKRY DER FALTER
F AN-SAT	NVA - Lass die Eisenschweine glühen!	Unsere Besten - Jahrhunderthits
Frauenhelden - Machos in der Sackgasse	NVA - Mission: Vorwärts immer!	Ups! - Die Pannenshow
FreitagSZ	P apa Bulle	V erträge richtig managen
Fußballgöttinnen	Pappa Bulle	W urth - Vibrant Curiosity
H EALTHZONE	Pastewka	Würth - Vibrierende Neugier
Hessisches Architektenblatt	Pflegezeit	X -Quasar
Hund & Jagd	Picture Makers	

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 731 erscheint am 26.07.2005 **Anzeigenschluss:** 22.07.2005, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 734 erscheint am 16.08.2005 **Anzeigenschluss:** 12.08.2005, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Hufeland: Streit um Klinik-Domains

Domainregistrierung ist keine räumliche Ausdehnung der Geschäftstätigkeit.

Mit der Entscheidung zu dem Domainnamen „hufeland.de“ hat der für Kennzeichenrecht zuständige 1. Senat des Bundesgerichtshofs (BGH) weitere Klarheit für die Fälle der Namensgleichheit von Firmen in Ost und West geschaffen, Az: I ZR 288/02. Am Ende entschied wieder einmal das Prioritätsprinzip den Streit. Geklagt hatte die westdeutsche „Hufelandklinik“ aus Bad Mergentheim (Baden-Württemberg) gegen das „Hufeland-Krankenhaus“ mit Sitz in Bad Langensalza (Thüringen), das die Domain bereits 1999 für sich registrierte hatte. Vom Landgericht Mannheim und dem Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe bekam sie für Ihren Unterlassungsanspruch Recht. Der BGH hob das Urteil auf.

Zunächst sprach der BGH beiden Parteien Markenrechte an der Geschäftsbezeichnung zu. Die Wiedervereinigung habe dazu geführt, daß beide Rechte mit unterschiedlichen Schutzbereichen nebeneinander bestanden, was mit § 30 Erstreckungsgesetz, die im Grundsatz dem jeweiligen Rechtsinhaber ein Ausschließlichkeitsrecht für das bisherige

Eigengebiet gewährt, korrespondiert. Daher gelte für die Domainregistrierung das Prioritätsprinzip nach dem Motto: „wer zuerst kommt, dem steht das Recht an der Domain zu.“ Aus dem vom BGH angenommenen Recht der Gleichnamigen folgt eine wechselseitige Pflicht der Parteien zur gegenseitigen Tolerierung. In beiden Bezeichnungen taucht der Name des Arztes Christoph Wilhelm Hufeland (1762-1836), der als Begründer des Naturheilverfahrens gilt, auf. Bei der Entscheidung legten die BGH-Richter zugrunde, dass das ostdeutsche Haus bereits seit 1962 den Namen Hufeland führe, und zwar bis 1993 als „Kreiskrankenhaus Christoph Wilhelm Hufeland“, danach als „Hufeland Krankenhaus Bad Langensalza“. Die westdeutsche Klinik nutzt den Begriff seit 1986 und wirbt bundesweit. Zudem ist für sie seit 1991 eine Marke für Krankenhausdienstleistungen eingetragen.

Die Vorinstanz (OLG Karlsruhe) hatte festgestellt, dass ein nicht unerheblicher Teil der maßgeblichen Verkehrskreise in „Hufeland“ statt des Namens des preußischen Leibarztes eine Phantasiebezeichnung sehe mit der markenrechtlichen Folge, dass

dieser Begriff unterscheidungskräftig und für die Unternehmensbezeichnung prägend ist. Daran lässt sich zweifeln, da unter dem Stichwort „Hufeland“ zahlreiche weitere medizinische Einrichtungen firmieren. Das OLG war noch zu folgendem Ergebnis gekommen: „Die Beklagte verletzt durch die Verwendung der Internet-Domain „hufeland.de“ zur Darstellung ihres Krankenhauses die für die Klägerin geschützte Geschäftsbezeichnung.“

Doch der Sieg des Hufeland-Krankenhauses trägt hat auch eine Niederlage in sich: Die Beklagte dürfe die Gleichgewichtslage nicht dadurch

stören, dass sie ihren Tätigkeitsbereich räumlich weiter ausdehne. Zum Glück für die Ostdeutschen hat das Oberste Gericht in der Registrierung und Verwendung des Domainnamens „hufeland.de“ keine solche räumliche Ausweitung des Tätigkeitsbereichs gesehen, obwohl die Internetseite von überall aus aufgerufen werden könne. Zwecks weiterer Sachverhaltsaufklärung hat der BGH den Streit an das OLG Karlsruhe zurück verwiesen. Die Domain wird weiterhin von der ostdeutschen Klinik benutzt.

Quelle:
www.markenbusiness.de

Vorerst keine Einigung im Streit um VW-Logo

Im Urheberrechtsstreit um das VW-Logo konnte keine gütliche Einigung erzielt werden. Laut dpa-Berichten hat der 86jährige Nikolai Borg, der behauptet das Symbol des Autobauers in den 30er Jahren entworfen zu haben, vor dem Wiener Handelsgericht die Anhörung von Zeugen beantragt. Sie sollen in den kommenden Wochen zu dem Fall Stellung nehmen. Der Fahrzeugbauer aus Wolfsburg hatte sich angeblich außergerichtlich mit Borg einigen wollen. Der gebürtige Schwede mit Wohn-

sitz in Tirol wollte sich mit dem Entgegenkommen des Autokonzerns aber nicht zufrieden geben. Er sei weniger an Geld, als an der Anerkennung seiner Urheberschaft interessiert, ließ er über seinen Anwalt ausrichten. Wie die „historische Wahrheit“ beschaffen ist, um die es Borgeht, muss nun das Gericht entscheiden. Mit einem Urteil wird nicht vor September gerechnet.

Quelle:
www.markenbusiness.de

Rund 40.000 Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Karneval Hits

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**EMI Music Germany GmbH & Co. KG,
Im Mediapark 8 a, 50670 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kommunal Kontakt plus Bau Kontakt plus

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verlag Gersonde,
Regerstraße 6, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Frauenhelden - Machos in der Sackgasse

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mein Vater, seine Neue und ich

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SUE THOMAS - FBI RED CAP - EINE FRAGE DER EHRE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**K1 Kabel 1 Fernsehen GmbH,
Gutenbergstraße 1, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Böse-Nacht-Geschichten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (online und offline-Dienste).

**Hogan & Hartson Raue L.L.P.,
Rechtsanwälte und Notare,
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tatort: Unter Kontrolle

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Hörfunk und Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Druckerzeugnisse sowie Software-Erzeugnisse.

**Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Am Fort Gonsenheim 139, 55122 Mainz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Silberfisch & Goldfisch Silberfisch und Goldfisch

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien und bühlenmäßige Aufführungen, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische Medien (online und offline) sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwalt Michael Meyer,
Dammtorstraße 33, 20354 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SIXPACK

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und grafischen Gestaltungen für alle Medien.

**HERBST Medien GmbH,
Norbertstraße 2-4, 50670 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

LVZ-Marktplatz

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Medien.

**Leipziger Verlags- und
Druckereigesellschaft mbH & Co. KG,
Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

FreitagSZ

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere periodische Druckerzeugnisse aller Art, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwalt Spyros Aroukatos
in überörtlicher Sozietät Rosenberger & Koch,
Ostra-Allee 18, 01067 Dresden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Topick

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk- und Fernsehsendungen, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Onlinedienste, Tonträger jeder Art und Merchandising in jeder Form.

**Rechtsanwältin Dr. Monika Rahim,
Zülpicher Straße 10, 40196 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das Diätschiff

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Titelkombination für Hörfunk- und Fernsehsendungen, audiovisuelle und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen, Merchandising sowie Druckerzeugnisse.

**RAe Dr. Klassen & Partner,
Thomas-Mann-Straße 58, 53111 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel

iSchmidt

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet und andere Online-Dienste sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten,
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Prinz,
Sachsenring 81, 50677 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ein Fall für B.A.R.Z.

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Hörfunk und Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Druckerzeugnisse sowie Software-Erzeugnisse.

**Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Am Fort Gonsenheim 139, 55122 Mainz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tatort: Unausweichlich

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Hörfunk und Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Druckerzeugnisse sowie Software-Erzeugnisse.

**Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Am Fort Gonsenheim 139, 55122 Mainz**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Nimm dir heute sorgenfrei

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Helmut Lingen GmbH & Co. KG,
Deutzer Freiheit 77, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für Druckerzeugnisse in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Kombinationen:

Seelenküche

**Hendryk Brückner,
Weinbergsweg 6, 03229 Altdöbern**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Traummelodien der Volksmusik

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen, Schriftarten und Darstellungsformen für alle Tourneen, Einzelveranstaltungen, Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien- und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, Off- und Onlinemedien sowie für Messen, Kongresse, Fachtagungen und sonstige Veranstaltungen sowie Merchandising in jeder Form und für sämtliche Merchandising-Artikel und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwälte SCHWEIZER & LEHMANN,
Marktplatz 9, 89150 Laichingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Cream Magazine

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, Video, Telekommunikation und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Off-line- und On-line-Diensten, Off-line- und On-line-Medien und Produkte, Internet-Domains, Veranstaltungen, Bühnenshows, Merchandising- und Druckereierzeugnisse sowie Literatur, insbesondere Zeitschriften, Magazine, Newsletter, Bücher und andere Printmedien und Publikationen, Bild-, Ton- und Bildton- und Datenträger.

**MattoMedia Business Solutions Ltd.,
Bürkstraße 64-68, 78054 Villingen-Schwenningen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Kick it, Baby!

**- das ultimative WM-Magazin für Frauen
zur Fußball-Weltmeisterschaft 2006 -**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Kombinationen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, auch in der Singular- und Pluralfassung, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, in allen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträgern, Datenträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Onlinedienste/-Medien/-Produkte, insbesondere Internet sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising- und Druckereierzeugnisse sowie Bücher, Literatur, einschließlich Zeitschriften, Newsletter und andere Printmedien und Publikationen sowie Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Carsten Fertig,
Knaackstraße 30, 10405 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meinen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Promi-Poker Promi-Pokern

in allen Schreibweisen, Zusammensetzungen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Titelkombinationen, allen Arten der grafischen Darstellung für alle Medien, einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film- und Tonwerke, Fernsehen, Tonträgerpromotion, Audiotexte, DVD (Digital Versatile Disc/Digital Video Disc) und MD (MiniDisc), CD-Rom, CDs, CD-R, CD-I, Domains und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, digitale und elektronische Medien und Netzwerke, z.B. Internet, Intranet, Extranet, einschließlich Offline- und Online-Dienste, sämtliche sonstigen Daten- und Kommunikations-Dienste und -Netze u.ä., für Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Veranstaltungen jeder Form, Bühnenwerke und Aufführungen jeder Art, sowie Merchandising in jeglicher Form.

**Rechtsanwalt Tim M. Kohaupt,
Römerstraße 13, 50996 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hessisches Architektenblatt Architektenblatt Hessen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen,
vertreten durch ihre Präsidentin
Barbara Ettinger-Brinckmann,
Mainzer Straße 10, 65185 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Theratainment

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline-Dienste) und Merchandising.

**GO! advertising GmbH,
Hasengartenstraße 22, 65189 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Mehrwert

in jeder Schreibweise, Schriftart, Abkürzung, Darstellungsform und Wortverbindung zur Verwendung in allen Medien einschließlich Druckerzeugnisse, insbesondere digitalen Medien und Netzwerken, off- und online-Diensten, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträgern aller Art.

**Rechtsanwälte KMRS -
Kähler Mohn Roth Setzer-Rubruck,
Westendstraße 41, 60325 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

Blick vom Fernsehturm

in allen Schreibweisen, Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen und Untertiteln für Druckereierzeugnisse, Film, Fernsehen, Bild-, Druck- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere CD-ROM, Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwälte Lichtenstein, Körner & Partner,
Heidehofstraße 9, 70184 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Pastewka

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**BRAINPOOL TV GmbH,
Schanzenstraße 22, 51063 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

jobzone jobzone.tv

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**bregensturm GbR,
Hoheluftchaussee 139, 20253 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Der Sommer meines Lebens

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafische Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl,
Kurfürstendamm 220, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

HEALTHZONE

in allen möglichen Schreibweisen, Titelkombinationen und mit entsprechenden Untertiteln, Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Zusammensetzungen und Schriftarten zur Verwendung für Film, Funk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Druckereizergebnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, Online-Medien, Werbung, Promotion, Merchandising und Veranstaltungen.

**Rechtsanwälte
SCHOEPE FETTE PENNARTZ REINKE,
Beethovenstraße 14, 80336 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

NVA NVA - Mission: Vorwärts immer! NVA - Lass die Eisenschweine glühen!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für den Bereich digitaler Unterhaltungssoftware, für alle Abspiel-Plattformen wie Sony Playstation, Playstation 2, Playstation 3, Microsoft Xbox, Xbox Xenon, Nintendo Gameboy Advance, Advance DS und SP sowie PC-CD-ROM und PC-DVD, Off- und Onlinedienste (auch Internet, Handy-Spiele zur Verbreitung per Download oder über Datenträger über alle Netze.

**morgen studios,
Waldemarstraße 33, 10999 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Strategisches Vertragsmanagement Verträge richtig managen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, grafischen Gestaltungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien, ferner für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Naegele,
Ballindamm 35, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Meine Mutter tanzend

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

**teamWorx Television & Film GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fußballgöttinnen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Kombinationen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, auch in der Singular- und Pluralfassung, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, in allen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträgern, Datenträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Onlinedienste /-Medien / -Produkte sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising- und Druckereizergebnisse.

**unique Film- und Fernsehproduktion GmbH,
Erkelenzdamm 59, Portal 1, 10999 Berlin**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Pimp my cash Dicke Hose

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Ramelow, Langermann & Partner
Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Colonnaden 72, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Rex Attack X-Quasar

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**Ramelow, Langermann & Partner
Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Colonnaden 72, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Klienten Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

Pflegezeit

in allen Wortverbindungen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wortfolgen, Satzstellungen und allen Zusätzen (Kombinationen mit Zusätzen und Untertiteln) für sinngemäße Titel als Einzel- und Reihentitel für alle Medienformen, insbesondere Druckereierzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger, insbesondere auch CD-Rom, DVD und CD-I, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien (Internet).

**Rechtsanwälte Kees Hehl Heckmann,
Gerokstraße 13 B, 70184 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

CDE Continuous Dental Education CDE Continuous Dental Education

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print und non-print, online und offline, als Einzel- und Reihentitel, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**RA Berthold Wesle,
Amalienstraße 67, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Informationsdienst Hund und Jagd Informationsdienst Hund & Jagd Hund und Jagd Hund & Jagd

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Titelkombination für alle Medien, insbesondere elektronische Medien einschließlich Multimediaanwendungen (Online- und Offline-Dienste) und sonstige Online-Medien sowie Druckerzeugnisse.

**Nieding+Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft,
An der Dammheide 10, 60486 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Clipcharts Die Deutschen Clipcharts Deutsche Clipcharts

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, in entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

ÜBER DIE MIMIKRY DER FALTER

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische Medien, einschließlich Multimedia-Anwendungen und Internet-Domains.

**Frank Silberbach,
Hauptstraße 5 G, 10317 Berlin / Lichtenberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für folgende Titel:

Kino, Buch & Töne Literarisches Filmkonzert

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Darstellungsformen und Kombinationen für alle Medien, insbesondere Rundfunk.

**PAe König & Köster,
Morassistraße 8, 80469 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

i-biss Imaging & Business Imaging Info Pictures Picture Makers

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Redaktionsbüro Isphording,
Zeppenheimer Straße 7, 40489 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

DDR-Museum DDR-Museum Berlin

in allen Schriftarten, Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen und Abwandlungen für Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Offline- und Onlinedienste.

**Miller Rechtsanwälte,
Kaiser-Joseph-Straße 260, 79098 Freiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Unsere Besten - Jahrhunderthits Dragon - Geschichten vom schlaunen Drachen Das Dings vom Dach

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Papa Bulle Pappa Bulle Plötzlich Familie

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, in entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Textilleasing

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Printmedien und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Rechtsanwalt Michael-Gernot Schmidt,
Rahlstedter Bahnhofstraße 12, 22143 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

FAN-SAT

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**MK Communication, Michael Kratz,
Alte Emser Straße 6, 56077 Koblenz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ups! - Die Pannenshow Die lustigsten Homevideos aller Zeiten

in jeder Schreibweise, Schrift- und Darstellungsform, Variation und Abkürzung für Schriftarten und Rundfunk- sowie Fernsehsendungen, für Telefonie, Film, Kino und Video sowie sonstige Bild- oder Tonträger aller Art, Printmedien, Druckerzeugnisse sowie elektronische, audiovisuelle, interaktive oder digitale Medien, für jegliche Daten- und sonstige Verbreitungswege, für Off-/Online-Services, Veranstaltungen und Merchandising in jeder Form sowie sonstige geschäftliche Beziehungen.

**RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co. KG,
Richard-Byrd-Straße 6, 50829 Köln**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 Verbreitete Auflage: 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. Ust. (inkl. Versand)

Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,- , jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl.USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,

Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2005 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Würth - Vibrierende Neugier Würth - Vibrant Curiosity

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Adolf Würth GmbH & Co. KG,
Reinhold-Würth-Straße 12-17, 74653 Künzelsau**